



Änderungsantrag zum Antrag der BWG betreffend die Einführung einer jährlichen Bürgerversammlung gemäß § 8a HGO

Der Antrag wird in Punkt 1 **„Einführung einer jährlichen Bürgerversammlung – In der Stadt Breuberg wird künftig einmal jährlich eine Bürgerversammlung nach § 8a HGO durchgeführt“** wie folgt geändert:

Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Breuberg wird gebeten, im Einvernehmen mit dem Magistrat einmal jährlich eine Bürgerversammlung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 HGO einzuberufen.

Ferner wird der Magistrat gebeten darzulegen, in welcher Form die Bürgerversammlung künftig als fester Bestandteil des jährlichen Sitzungsplans verankert werden soll, um die regelmäßige Durchführung gemäß § 8a HGO dauerhaft sicherzustellen.

Begründung

§ 8a Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) regelt ausdrücklich:

„Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen.“

In der Stadt Breuberg sind dies der Stadtverordnetenvorsteher sowie der Magistrat. Es empfiehlt sich daher, diese Zuständigkeiten in einem Antrag, der einen entsprechenden Auftrag erteilt, auch sprachlich eindeutig zu benennen. Dies schafft klare Verantwortlichkeiten, erhöht die Transparenz und entspricht den Anforderungen an die Genauigkeit.

Darüber hinaus enthält der ursprüngliche Antrag keine Aussage zur dauerhaften und turnusmäßigen Verankerung der Bürgerversammlung im jährlichen Sitzungsplan. Aus unserer Sicht ist eine solche Klarstellung notwendig, um die regelmäßige Durchführung der Bürgerversammlung auch künftig sicherzustellen und ihre Bedeutung als Instrument der Bürgerbeteiligung dauerhaft zu unterstreichen.

Ferner wird der Antrag wird in Punkt 3 **„Digitale Übertragung und Dokumentation – Die Bürgerversammlung soll unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben digital aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist mindestens ein Jahr auf der städtischen Homepage öffentlich zugänglich zu machen“** wie folgt geändert:

Eine Video- oder Tonaufzeichnung der Bürgerversammlung sowie deren Veröffentlichung finden nicht statt.

Stattdessen wird über jede Bürgerversammlung eine sachliche, zusammenfassende Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Themen, Fragestellungen und Antworten in anonymisierter Form wiedergibt.



fraktion@gruene-breuberg.de

Sofern im Rahmen der Bürgerversammlung Präsentationen oder sonstige schriftliche Unterlagen von Amts- oder Mandatsträgern oder hinzugezogenen Sachverständigen verwendet werden, können diese der Niederschrift beigefügt und auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden, soweit dem keine urheber- oder datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Veröffentlichung der schriftlichen Zusammenfassung sowie etwaiger Präsentationen erfolgt ausschließlich in einer Form, die keine personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern enthält.

Begründung

Bürgerversammlungen dienen der niedrighschwelligen Information sowie dem offenen Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den kommunalen Gremien. Eine offene Gesprächsatmosphäre ist hierfür von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit von Video- oder Tonaufzeichnungen kann die Bereitschaft zur freien Meinungsäußerung beeinträchtigen und zu Hemmschwellen bei der Beteiligung führen.

Bürgerinnen und Bürger sind keine öffentlichen Amts- oder Mandatsträger und dürfen nicht faktisch einer öffentlichen Dokumentation ihrer Wortbeiträge ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

§ 8a Abs.3 HGO stellt klar, dass die Bürgerversammlung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung geleitet wird und der Gemeindevorstand daran teilnimmt. In der Stadt Breuberg sind dies der Stadtverordnetenvorsteher sowie der Magistrat als gewählte Mandats- und Amtsträger. Deren Informationsbeiträge können durch eine schriftliche Zusammenfassung sowie die Veröffentlichung vorhandener Präsentationen transparent nachvollziehbar gemacht werden, ohne in Rechte Dritter einzugreifen.

Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet somit einen angemessenen Ausgleich zwischen Transparenz und Information einerseits sowie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der freiwilligen Bürgerbeteiligung andererseits.

Gez.:

Alexandra Benz, Fraktionsvorsitzende

Judith Schreck, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende